

Ältestenrat
der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover

B E S C H L U S S

Der Ältestenrat der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover
hat am 01.09.09

in dem Verfahren gemäß § 19 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a und b der Satzung der
Studierendenschaft sowie gemäß der Geschäftsordnung des Ältestenrates

über die Anfrage der StudentInnen J. und B.,

ob sowohl die Einladung zur AusländerInnen-Vollversammlung am 21. Januar 2009,
sowie die Durchführung und Nachbereitung der auf dieser Versammlung erfolgten
Wahlen zu den AusländerInnensprechern, den Ausschussmitgliedern und den BAS
Delegierten rechtmäßig sind,

durch seine Mitglieder Joachim Glück (Vors.), Katharina Lochter, Alexander Braun, Julian
Hiller und Jessica Clark

beschlossen:

1. Die Einladung zur AusländerInnen-Vollversammlung erfolgte satzungsgemäß.
2. Die Wahl der AusländerInnensprecher wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt und ist auf einer ordnungsgemäßen AusländerInnen-Vollversammlung bis zum 15. November 2009 zu wiederholen.
3. Alle Beschlüsse, die die AusländerInnensprecher seit ihrer Wahl am 21. Januar 2009 vorgenommen haben, sind auf einer ordnungsgemäßen Sitzung bis zum 22. November 2009 zu wiederholen. Bis dahin bleiben sie schwebend wirksam.
4. Der Ältestenrat rügt, dass durch die Verwendung uneinheitlicher Stimmzettel das Wahlgeheimnis nicht gewahrt wurde. Zudem wurde während der Durchführung des Wahlvorganges gegen demokratische Prinzipien verstoßen, da für die WählerInnen keine Möglichkeit für eine eindeutige Kundgabe ihres Wählerwillens bestand.

G r ü n d e:

I.

Der Ältestenrat hat aufgrund mehrfacher, glaubhafter Aussagen keine Zweifel daran, dass die Einladung zur AusländerInnen-Vollversammlung ordnungsgemäß erfolgte. Gemäß § 3b der

AusländerInnensatzung (im relevanten Zeitraum gültige Fassung) muss die Einladung zur Ausländerinnen-Vollversammlung mit den Tagesordnungspunkten zu den (o.g.) Wahlen 10 Tage an den in § 3b AusländerInnensatzung festgelegten Orten ausgehängt werden. Die Einhaltung dieser Einladungsmodalitäten ist aufgrund glaubhafter Aussagen unstrittig und aus Sicht des Ältestenrates nicht zu beanstanden.

In Zukunft sollte jedoch darauf geachtet werden, zusätzlich zu den in der AusländerInnensatzung genannten Einladungsmodalitäten, die Versammlung wie in der Vergangenheit bereits geschehen durch weitere Maßnahmen (ausreichend Plakate, Flyer, Anschreiben der Vereine ausländischer Studierender) zu bewerben, damit jede(r) Wahlberechtigte über die anstehenden Wahlen informiert wird und von seinem Stimmrecht Gebrauch machen kann.

II.

Gemäß Sitzungsprotokoll wurde zu Beginn der Versammlung über die Tagesordnung positiv abgestimmt, weshalb auch dieser Vorwurf von Rechts wegen nicht zu beanstanden ist.

III.

1. Unregelmäßigkeiten zwischen der Anzahl der abgegebenen Stimmzettel und der Anzahl der im Wählerverzeichnis markierten Personen konnten in einer Wahlprüfung nicht festgestellt werden. Im Rahmen dieser Wahlprüfung wurde am 26.06.2009 durch den Ältestenrat der versiegelte Umschlag mit den Stimmzetteln und dem Wählerverzeichnis in den Räumlichkeiten des AStA geöffnet und anschließend neuversiegelt. Im Umschlag befanden sich 41 Stimmzettel. Ebenso waren 41 Personen im Wählerverzeichnis markiert, welche während der AusländerInnen-Vollversammlung ihre Stimme abgegeben haben sollen, womit in diesem Zusammenhang keine Unregelmäßigkeiten festgestellt werden konnten.
2. Im Rahmen dieser Wahlprüfung stellte der Ältestenrat zudem fest, dass beim Wahlvorgang keine einheitlichen (vorgefertigten) Stimmzettel verwendet wurden. Vielmehr waren die Stimmzettel verschiedenster Papierart, Größe und offensichtlich aus unterschiedlichen College-Blöcken herausgerissen worden. Der Wählerwille war zwar auf den abgegebenen Stimmzetteln zweifelsfrei erkennbar, jedoch verstößt ein Wahlvorgang mit dieser Art von Stimmzetteln nach Auffassung des Ältestenrates gegen das Wahlgeheimnis und somit auch gegen demokratische Prinzipien. Bei einem Wahlvorgang mit Stimmzetteln der genannten Art ist nicht zweifelsfrei davon auszugehen, dass einzelne Stimmzettel nicht auf ihren Wähler zurückverfolgt werden können, sondern vielmehr eine Identifizierung eines Stimmzettels mit seinem Wähler möglich ist. Daher liegt bereits hier ein Verstoß gegen das Wahlgeheimnis und somit auch gegen das Demokratieprinzip (vgl. Art. 20 Abs. 2 GG) vor.

IV.

Zudem ausschlaggebend für die Wiederholung der Wahlen ist, dass es bei der Wahl der AusländerInnensprecher nur die Möglichkeit gab mit „Ja“ oder „1“ (was für Gruppe 1 stehen sollte) abzustimmen. Hierin liegt ein weiterer Verstoß des demokratischen Prinzips. Gibt es im Rahmen einer Wahl nur die Möglichkeit einer positiven Stimmabgabe („Ja“) und es wird nicht einmal darauf hingewiesen, dass ein negative Stimmabgabe („Nein“) möglich ist, so kann kein demokratischer Wahlvorgang vorliegen.

Nach Bekanntmachung dieser Wahlmodalitäten verließ zudem nach mehreren, glaubhaften Aussagen eine nicht gezählte Menge wahlberechtigter Personen die Versammlung ohne von

ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen. Inwieweit eine Wahl dieser Personen einen Einfluss auf das Wahlergebnis gehabt hätte, kann nicht festgestellt werden.

Aufgrund der genannten schweren Verstöße gegen das Demokratieprinzip ist eine Wiederholung der Wahl der AusländerInnensprecher somit unumgänglich.

V. Die Wahlen der AusländerInnenkommission sowie der BAS-Delegierten bleiben dagegen bestehen, da diese nicht geheim, sondern per Akklamation erfolgten.

Der Ältestenrat hat den Beschluss einstimmig gefasst.

Hannover, den 01.09.2009

- Joachim Glück (Vors.) -

- Katharina Lochter -

- Julian Hiller-

- Jessica Clark -

- Alexander Braun -